

SATZUNGEN
DER ÖSTERREICHISCHEN GEOGRAPHISCHEN GESELLSCHAFT
(GEGRÜNDET 1856)

Genehmigt mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 11. August 1867. Statutenänderungen laut der Erlässe der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1877, Z. 480, vom 16. April 1897, Z. 28.335, vom 27. Dezember 1910, Z. V.—4641/1, vom 17. April 1915, Z. IV—1069/5, laut Bescheides der Sicherheitsdirektion des Bundes für die bundesunmittelbare Stadt Wien vom 30. Jänner 1937, M.-Abt. 2/707/37 und laut Bescheides der Sicherheitsdirektion Wien vom 5. Mai 1959, V/400/59.

Name und Sitz der Gesellschaft

- § 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Österreichische Geographische Gesellschaft“. Sie wurde 1856 gegründet, hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Wirksamkeit auf ganz Österreich.

Mit dem Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 25. 1. 1935, Zl. 90.061/4/35 wurde der Geographischen Gesellschaft die Bewilligung zur Führung des Staatswappens Österreichs erteilt.

Zweck und Mittel der Gesellschaft

- § 2. Die Gesellschaft hat den gemeinnützigen Zweck, die wissenschaftliche geographische Forschung und die Verbreitung geographischer Kenntnisse zu fördern und das Interesse für die Geographie zu beleben.

- § 3. Diesem Zwecke dienen besonders:

- a) regelmäßige Versammlungen, in denen wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen gehalten werden;
- b) Besichtigungen, Exkursionen und Reisen unter fachmännischer Führung;
- c) die Herausgabe von Druckschriften („Mitteilungen“ und „Abhandlungen“);
- d) die Sammlung fachwissenschaftlicher Werke und Anschauungsmittel;
- e) die Veranstaltung, Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschungen.

- § 4. Die Gesellschaft schöpft die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, öffentlichen und privaten Subventionen, Schenkungen von Gönnern und Freunden, Erträgnissen aus Veranstaltungen und Zuwendungen sonstiger Art. Bei Veranstaltungen kann ein Kostenbeitrag eingehoben werden.

Mitglieder

- § 5. Die Mitglieder der Österreichischen Geographischen Gesellschaft können unmittelbar der Gesellschaft angehören oder, wenn sie nicht in Wien ansässig sind und in ihrem Gebiet ein Zweigverein besteht, auch diesem. Nicht in Wien ansässige Mitglieder können:
- a) Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit von einer Mindestzahl von 25 Mitgliedern an bilden oder
 - b) sich in Zweigstellen ohne Rechtspersönlichkeit zusammenschließen. Zweigvereine sind an die Satzungen der Gesellschaft gebunden. Die Einrichtung von Zweigvereinen und Zweigstellen, die Statuten der Zweigvereine und die Geschäftsordnung der Zweigstellen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes der Gesellschaft.
- § 6. Die Gesellschaft besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Zu a) Die Ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:
- 1) Ordentliche Mitglieder mit vollem Jahresbeitrag, der nach dem Wohnsitz (Wien und außerhalb Wiens) gestuft ist,
 - 2) Förderer mit erhöhtem Jahresbeitrag,
 - 3) Lebenslängliche Mitglieder mit einmaliger Beitragsleistung in festgesetzter Höhe (§ 17 e).
- Zu b) Die Außerordentlichen Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag und gliedern sich in:
- 1) Familienmitglieder, d. h. Familienangehörige Ordentlicher Mitglieder,
 - 2) Studentenmitglieder, d. h. Studenten von Hochschulen einschließlich der Militärakademie,
 - 3) Schülermitglieder, d. h. Schüler der Oberstufe mittlerer Lehranstalten.
- Zu c) Zu Korrespondierenden Mitgliedern oder zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der geographischen Wissenschaft im allgemeinen oder um die Gesellschaft im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
- § 7. Die Aufnahme als Ordentliches oder Außerordentliches Mitglied der Gesellschaft erfolgt auf Vorschlag eines Ordentlichen Mitglieds der Gesellschaft durch den Vorstand, der hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- § 8. Die Wahl zum Korrespondierenden Mitglied oder Ehrenmitglied erfolgt durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß des Vorstandes. Der Vorstand berichtet der Hauptversammlung über die Wahl.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 13 an den Beratun-

gen und Abstimmungen der Hauptversammlung teilzunehmen und die Bibliothek sowie die übrigen Sammlungen der Gesellschaft nach den hierfür bestehenden Vorschriften zu benützen. Die Ordentlichen Mitglieder mit vollem Jahresbeitrag erhalten die „Mitteilungen“, die Fördernden und Lebenslänglichen Mitglieder auch die „Abhandlungen“ unentgeltlich. Alle Mitglieder können Veröffentlichungen der Gesellschaft zu dem vom Vorstand jeweilig festgesetzten ermäßigten Preis beziehen.

- § 10. Die Mitglieder haben die jährlich zu entrichtenden, von der Hauptversammlung für ihre Kategorie festgesetzten Beiträge innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres zu bezahlen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 11. Für Studenten- und Schülermitglieder können vom Vorstand besondere Begünstigungen während der Studiendauer und auch bis zum Antritt einer bezahlten Stellung festgesetzt werden.
- § 12. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- § 13. a) Alle Ordentlichen Mitglieder, Korrespondierenden Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen (insbesondere in den Hauptversammlungen) das Stimmrecht sowie das aktive und das passive Wahlrecht zur Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
b) Außerordentliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
- § 14. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, wenn er dem Vorstand vor Ende des Jahres schriftlich angezeigt wird. Spätere Austrittserklärungen entheben nicht von der Zahlungspflicht für das begonnene Jahr. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnung zwei Jahre im Rückstand sind, werden ungeachtet ihrer weiteren Zahlungsverpflichtung als ausgetreten betrachtet.
Mitglieder, deren Verbleiben mit den Interessen der Gesellschaft nicht vereinbar ist, können durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Versammlungen

- § 15. Die Versammlungen der Gesellschaft sind:
a) wissenschaftliche Veranstaltungen und
b) Hauptversammlungen.
In den wissenschaftlichen Veranstaltungen werden Vorträge und Diskussionen gehalten. In den Hauptversammlungen werden die im § 17 aufgezählten geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft behandelt.
- § 16. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten drei Monate des Jahres abgehalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist

verpflichtet, eine solche innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn wenigstens 30 stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschaft bei dem Vorstand darum schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung ansuchen. Zeit und Ort der Versammlung werden vom Vorstand bestimmt und bekanntgemacht.

§ 17. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren sowie von drei Rechnungsprüfern, die auf die Dauer eines Jahres bestellt werden und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes;
- c) die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß;
- d) die Genehmigung des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Berichtes;
- e) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie des einmaligen Beitrages der Lebenslänglichen Mitglieder;
- f) die Festsetzung der Beiträge, die von den Zweigstellen für ihre Mitglieder an die Gesellschaft abzuführen sind;
- g) die Änderung der Satzungen;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 18. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit Ausnahme der Außerordentlichen Mitglieder, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens 30 stimmberechtigten Mitgliedern notwendig. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so kann sie $\frac{1}{2}$ Stunde später mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig abgehalten werden.

Alle Wahlen und Beschlüsse, abgesehen von dem Beschluß über die Auflösung (§ 39), erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die Abgabe einer zweiten, entscheidenden Stimme zu. Auf Antrag hin sind Wahlen und Beschlüsse mit Stimmzettel durchzuführen.

In einer besonders wichtigen Angelegenheit steht den Delegierten eines jeden Zweigvereins (§ 34) das Recht zu, der Hauptversammlung den Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung (schriftliche Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder) zu stellen. Wenn die Hauptversammlung einem solchen Antrag zustimmt, erfolgt die nur für diesen Fall vorgesehene Urabstimmung durch schriftliche Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft.

§ 19. Selbständige Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung müssen wenigstens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Vorstand

§ 20. Der Vorstand besteht aus allfälligen Ehrenpräsidenten, dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern der Gesellschaft (ohne Zweigvereine), deren Zahl

mindestens 12 und höchstens 24 zu betragen hat. Er kann aber durch Delegierte der Zweigvereine in Übereinstimmung mit § 36 um höchstens 8 Mitglieder erweitert werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jährlich mindestens zwei, höchstens 5 Vizepräsidenten, ferner den Generalsekretär, den Kassier, den Rechnungsführer, ein oder zwei Bibliothekare und die übrigen Funktionäre. Der Vorstand hat das Recht, sich bis auf die in der letzten Hauptversammlung gewählte Zahl von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Hauptversammlung durch Zuwahl zu ergänzen. Der Vorstand hat das Recht, seinen Sitzungen fallweise fachliche Berater beizuziehen.

§ 21. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Vor der ordentlichen Hauptversammlung scheidet, mit Ausnahme des Präsidenten, alljährlich ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Die Ausscheidung erfolgt in den einer Wahl der gesamten Vorstandsmitglieder folgenden zwei Jahren durch Auslosung, in späteren Jahren nach der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 22. Die austretenden Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Zum Präsidenten kann ein Mitglied nur für zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden gewählt werden. Ehemalige Präsidenten können vom Vorstand zu Ehrenpräsidenten gewählt werden. Die Ehrenpräsidenten haben lebenslänglich Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 23. Dem Vorstand obliegt:

- a) die Wahl der Vizepräsidenten und der übrigen Amtswalter der Gesellschaft;
- b) die Verwaltung des Vermögens;
- c) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
- d) die Beschlußfassung über besondere Vergünstigungen an Studierende und Schüler (§ 11);
- e) die Festsetzung der Preise und der für die Mitglieder ermäßigten Preise der Veröffentlichungen;
- f) die Beschlußfassung über Ehrungen;
- g) die Feststellung des Voranschlags der Gesellschaft und die Bewilligung nicht vorgesehener Ausgaben sowie von Unterstützungen wissenschaftlicher Forschungen;
- h) die Einberufung von Versammlungen und die Festsetzung der sonstigen Veranstaltungen;
- i) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung zu enthalten hat;
- k) die Erledigung aller anderen Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 24. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes; er beruft Sitzungen des Vorstandes ein und führt in diesen sowie in den Versammlungen den Vorsitz.

- § 25. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in der Geschäftsleitung und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung oder in seinem Auftrage.
- § 26. Der Generalsekretär führt die Verhandlungsschrift in den Vorstandssitzungen und Versammlungen, leitet die Kanzlei und besorgt den Schriftverkehr.
- § 27. Der Kassier und der Rechnungsführer besorgen die Geldgebarung und die Buchführung der Gesellschaft.
- § 28. Dem Vorstand steht es frei, zur Beratung besonderer Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden. Solche Ausschüsse können für die Dauer bestellt werden (z. B. Redaktionsausschuß, Verwaltungsausschuß) oder vorübergehend für besondere Aufgaben in Tätigkeit treten.
- § 29. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht die Satzungen eine Dreiviertelmehrheit vorschreiben. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, außer den Ehrenpräsidenten und dem Präsidenten, erforderlich. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die Abgabe einer zweiten, entscheidenden Stimme zu. Ist eine Vorstandssitzung nicht beschlußfähig, so kann sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstands, nicht gerechnet die Ehrenpräsidenten und den Präsidenten, beschlußfähig abgehalten werden.
- § 30. Wichtige Schriftstücke und Bekanntmachungen werden vom Präsidenten — allenfalls von einem Vizepräsidenten — und vom Generalsekretär unterschrieben. Für laufende Angelegenheiten ist der Präsident oder der Generalsekretär allein, dieser mit Zustimmung des Präsidenten, zeichnungsberechtigt.

Zweigvereine

- § 31. Zweigvereine haben eigene Rechtspersönlichkeit, einen eigenen Vorstand und eigene Kassenführung.
- § 32. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Zweigvereinsmitglieder wird von der Hauptversammlung des Zweigvereins innerhalb des von der Hauptversammlung der Gesellschaft festgesetzten Rahmenbeitrages beschlossen.
- § 33. Die ordentliche Hauptversammlung eines Zweigvereins hat spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft stattzufinden, jedoch ist dem Zweigvereine sechs Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung der Österreichischen Geographischen Gesellschaft durch deren Vorstand das Programm der Hauptversammlung der Österreichischen Geographischen Gesellschaft bekanntzugeben.
- § 34. Die Hauptversammlung des Zweigvereins wählt die Delegierten zur Hauptversammlung der Gesellschaft. Zum Delegierten kann auch ein

stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschaft, das nicht Mitglied des Zweigvereines ist, schriftlich bevollmächtigt werden; ein solches Mitglied darf auch eine zweite Stimme für sich selbst abgeben. Überdies ist jedes Mitglied eines Zweigvereins zur Teilnahme an den Hauptversammlungen mit Stimm- und Wahlrecht gemäß § 13 der Satzungen berechtigt.

- § 35. Der Vorstand eines Zweigvereins wählt den Delegierten in den Vorstand der Gesellschaft.
- § 36. Jeder Zweigverein kann im Vorstand der Gesellschaft durch einen Delegierten mit Sitz und Stimme vertreten sein. Die Zahl der im § 20 angegebenen Vorstandsmitglieder wird demnach durch höchstens acht Delegierte aus Zweigvereinen vermehrt.
- § 37. Die Auflösung eines Zweigvereins beschließt dessen Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung eines Zweigvereins bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschlusses des Vorstands des Zweigvereins. Dieser muß dem Vorstand der Gesamtgesellschaft einschließlich einer Aufstellung über Vermögen und Verbindlichkeit des Zweigvereins sowie den Mitgliedern des Zweigvereins spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen des Zweigvereins, sofern die Gesamtgesellschaft keinen Anspruch darauf erhoben hat. Die Mitglieder eines aufgelösten Zweigvereins bleiben weiterhin Mitglieder der österreichischen Geographischen Gesellschaft. Ein Austritt aus ihr kann nur entsprechend § 14 der vorliegenden Statuten erfolgen.

Schiedsgericht

- § 38. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht ausgetragen. Dieses wird in der Weise zusammengesetzt, daß jeder Partner zwei Mitglieder der Gesellschaft zu Schiedsrichtern wählt, die dann ein fünftes Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Obmanns eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auflösung der Gesellschaft

- § 39. Die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschlusses des Vorstandes und muß den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden. Die Versammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, verfügt zugleich über das Vermögen der Gesellschaft.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: [101](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [SATZUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN GEOGRAPHISCHEN GESELLSCHAFT \(GEGRÜNDET 1856\) 475-481](#)